

Reglement Aus- und Weiterbildungskosten der JugendleiterInnen des Samariterverbandes beider Appenzell

1. Allgemeines

1.1 Zweck und Ziel

Mit der Ausrichtung von Beiträgen bezweckt der Samariterverband beider Appenzell Finanzierungsbeihilfen an die Ausbildung von Jugendleitern zur Förderung der Jugendarbeit im Verbandsgebiet.

1.2 Beitragsempfänger

Beiträge werden gesamthaft an Help- Samariterjugendgruppen oder Trägerschaften des Samariterverbandes beider Appenzell überwiesen.

1.3 Subventionierte Aus- und Weiterbildungsangebote

Folgende Aus- und Weiterbildungsangebote der Help- Samariterjugend werden subventioniert:

- Nationale Jugendleiterausbildung (Jugendleiterkurse):
Ein Drittel der Ausbildungskosten wird vom Verband übernommen. Maximal einmalig pro Jahr und Jugendleiter werden die Jugendleiterkurse subventioniert. Empfohlen wird die folgende Aufteilung des verbleibenden Betrages: Einen Drittel bezahlt die Trägerschaft, einen Drittel die Help-Samariterjugendgruppe.
- Nationale Jugendleiterweiterbildungen:
Die vollen Weiterbildungskosten, exkl. Reisespesen werden vom Verband maximal 2 Mal pro Jugendleiter und Jahr übernommen.

1.4 Bedingungen für die Beitragsleistung

Das korrekte Vorgehen unter Punkt 1.5. muss eingehalten werden. Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein: Der Teamleiter ist verantwortlich, dass vor dem ersten Jugendleiterkurs der Jugendleiter das Kaderreglement ZO 350 erhält und dieses mündlich besprochen wird. Der Jugendleiter ist gemäss dem Kaderreglement ZO 350 als Jugendleiter SSB gewählt und aktiv tätig. Er hat eine Laufbahnvereinbarung abgeschlossen, in welcher eine mindestens zweijährige aktive Tätigkeit nach dem zuletzt besuchten Jugendleiterkurs gefordert wird. Die Laufbahnvereinbarung muss als Kopie dem KAVJ zugestellt werden.

1.5 Vorgehen für die Einforderung der Beiträge

- Nationale Jugendleiterausbildung (Jugendleiterkurse):
Die Anmeldungen müssen vor den Kursen als Kopie, vollständig ausgefüllt und unterschrieben vom Teamleiter der Help- Samariterjugendgruppe und dem Präsidenten der Trägerschaft, beim KAVJ eintreffen.
- Nationale Jugendleiterweiterbildungen:
Die Anmeldungen müssen vor der Weiterbildung als Kopie, vollständig ausgefüllt und unterschrieben, beim KAVJ eintreffen.

Der KAVJ überprüft die Teilnehmerliste des entsprechenden Anlasses und veranlasst danach die Überweisung des Betrages durch den Kassier des Samariterverbandes.

2. Pflichten der Jugendleiter

Der Jugendleiter besucht die obligatorischen Anlässe der Zentralorganisation und/oder des Kantonalverbandes. Er hält die für seine Funktion und Tätigkeiten verbindlichen Vorschriften ein.

3. Schlussbestimmungen

Das Reglement „Aus- und Weiterbildungskosten der Jugendleiter“ tritt mit der Annahme durch die Delegiertenversammlung des Samariterverbandes beider Appenzell rückwirkend auf den 01.01.2007 in Kraft.

9428 Walzenhausen, 24. März 2007

Der Präsident :
vis.
Thomas Brocker

Kant. Verantwortlicher für Jugendarbeit KAVJ :
vis.
Thomas Egger

Verteiler: Vorstand Samariterverband, JL, SV, GPK